

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 40 00-82316

27/SN-82/ME

MD-VfR - 118/97

Wien, 24. Februar 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Gewerbeordnung 1994  
und das Arbeitsinspektions-  
gesetz 1993 geändert werden  
(Gewerberechtsnovelle 1997)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>82</u> -GE/19, <u>Pf</u>
Datum: 25. MRZ. 1997
Verteilt _____

An die  
Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

*Dr. Labriola*

Zu der im Betreff zitierten Regierungsvorlage werden vom Amt der Wiener Landesregierung folgende gewichtige Bedenken vorgebracht:

Zu § 78 Abs. 1:

Im dritten Satz dieser Norm wird nunmehr festgelegt, daß der Berufung gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann aufschiebende Wirkung zukommt, wenn dies von der Berufungsinstanz über Antrag des Arbeitsinspektorates oder einer anderen Partei des Verfahrens aus bestimmten Gründen ausdrücklich bescheidmäßig festgelegt wird.

Diese Regelung müßte zwangsläufig zu einer Verschleppung des Berufungsverfahrens führen, zumal die Berufungsinstanz erst ein

eigenes Ermittlungsverfahren unter Beiziehung von Amtssachverständigen verschiedener Fachrichtungen durchführen müßte, um erkennen zu können, ob dem Antrag des Arbeitsinspektorates oder einer anderen Partei stattzugeben ist. Erst dann könnte bescheidmäßig über die aufschiebende Wirkung der Berufung abgesprochen und dann das eigentliche Berufungsverfahren eingeleitet werden.

Abgesehen davon, daß diese Regelung der Zielsetzung der Novelle, nämlich der rascheren Erlangung einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung zuwiderläuft, erscheint die vorgesehene Regelung auch insoferne realitätsfremd, als eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern und Nachbarn bei Einhaltung der Auflagen des erstinstanzlichen Bescheides wohl noch nie gegeben war. Mit dem Berufungsbescheid wird an der erstinstanzlichen Erledigung doch grundsätzlich nur ein Feinschliff vorgenommen.

Wenn daher der dritte Satz der zitierten Norm nicht überhaupt ersatzlos gestrichen wird, wäre allenfalls an der bisherigen diesbezüglichen Regelung festzuhalten.

Zu § 79a:

Den Nachbarn dürfte ein Antragsrecht zur Durchführung eines Verfahrens gemäß § 79 nur dann zustehen, wenn sie bereits Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 356 erlangt oder im vereinfachten Verfahren Einwendungen erhoben haben.

Zu § 353 Z 2 lit. b und c sowie § 356 Abs. 1:

Wie aus der ausdrücklichen Erwähnung von Gasflächenversorgungsleitungsnetzen in diesen Normen zu schließen ist, soll das Rohrleitungsnetz von Gasversorgungsbetrieben auch weiterhin dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen, obwohl die vorgesehene Durchführung eines Genehmigungsverfahrens, selbst wenn man das Rohrleitungsnetz dem vereinfachten Genehmigungsverfah-

- 3 -

ren unterwerfen wollte, allein schon aus praktischen Gründen undurchführbar ist. Demnach sollten Gasflächenversorgungsleitungs- oder Fernwärmeleitungsnetze überhaupt von der gewerblichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden und dürfte auf sie auch das vereinfachte Verfahren keine Anwendung finden. Dies um so weniger, als zahlreiche technische Richtlinien für solche Anlagen existieren, bei deren Einhaltung der Schutz der im § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung taxativ aufgezählten Personen und Interessen vollständig gewährleistet würde. Allenfalls könnten diese technischen Richtlinien für verbindlich erklärt werden.

Zu § 356e Abs. 1:

Bei den Begriffen "General- bzw. Spezialgenehmigung" handelt es sich um neue Begriffe. Ist die Generalgenehmigung einer solchen gemäß § 74 Gewerbeordnung gleichzusetzen und wäre die Spezialgenehmigung eine solche gemäß § 81 Gewerbeordnung? Wer ist zur Beantragung einer Spezialgenehmigung legitimiert (jener, der um die Generalgenehmigung angesucht hat oder auch jener, der den Teilbetrieb zu führen gedenkt)? In dieser Hinsicht sind im Hinblick auf die einschlägige Judikatur des VwGH jedenfalls Klarstellungen noch unbedingt erforderlich.

Zu § 359b Abs. 1:

Im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, daß die Nachbarn innerhalb von vier Wochen Äußerungen gegen das Projekt erheben können, darf die ebenfalls vorgesehene Entscheidungsfrist für die Behörde von drei Monaten jedenfalls erst dann zu laufen beginnen, wenn die Genehmigungsunterlagen vollständig im Sinne des Gesetzes eingebracht worden sind und die vierwöchige Einspruchsfrist abgelaufen ist.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Jankowitsch  
Senatsrat

SR Dr. Teynor